

Satzung

Ausbildungsverein LEA! e.V. (vom 3. Mai 2004)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ausbildungsverein LEA! e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsgericht beim Amtsgericht Düsseldorf einzutragen.
3. Der Verein hat den Sitz in 40233 Düsseldorf, Engelbertstraße 11.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist es, bei der Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten bestehender sowie Einrichtungen weiterer betrieblicher Ausbildungsverhältnisse für junge Menschen mitzuwirken, sowie jede Eingliederung jugendlicher Menschen in das praktische Berufsleben zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der qualifizierten Berufsausbildung,
- Werbung für eine Steigerung der Ausbildungsplätze in der Wirtschaft,
- Ausbildung von Auszubildenden und Koordination einer Teilausbildung in den Betrieben,
- Durchführung ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen sowie
- alle direkt und indirekt dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen.

Die Ausbildung erfolgt in den Mitgliedsbetrieben oder in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen unter Wahrung des dualen Ausbildungssystems.

§ 3 Ausbildung im Auftrag des Vereins

Der Verein ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Ausbildungsverträge zu schließen, sofern sichergestellt ist, dass die Mitgliedsbetriebe eine qualifizierte Ausbildung gewährleisten. In diesem Fall findet die Ausbildung in jeweils vorher ausgesuchten Mitgliedsbetrieben statt.

Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages wird ein schriftlicher individueller Ausbildungsplan erstellt. Der Ausbildungsplan beinhaltet alle Ausbildungsstationen in den jeweiligen Mitgliedsbetrieben. Die ausbildenden Mitgliedsbetriebe erkennen den Ausbildungsplan durch Unterschrift auf dem Ausbildungsplan an. Für die Dauer der Ausbildung haften die den Ausbildungsplan unterzeichnenden Mitgliedsbetriebe als Gesamtschuldner für die Ausbildungsbeiträge i.S.v. Ziffer 2 der Beitragsordnung. Kein Mitglied kann zur Ausbildung im Auftrag verpflichtet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft kann ordentliches Mitglied werden. Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die den Zweck des Vereins unterstützen, können Fördermitglied werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge dienen zur Finanzierung der Ausbildungskosten, insbesondere der Ausbildungsvergütung, der Sozialabgaben, der Nebenkosten und zur Finanzierung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen sowie der allgemeinen Verwaltungskosten. Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.
2. Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden für die Zeit, in der der ausbildende Betrieb ausbildet, erhoben. Alle Beiträge werden durch eine gesonderte Beitragssatzung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

§ 7

Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein ordentliches Mitglied nicht ausbildet.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist solange ausgeschlossen, wie das Mitgliedsunternehmen im Auftrage des Vereins nach § 3 einen Auszubildenden ausbildet.
2. bei Fördermitgliedern durch Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende, sofern nicht von vornherein eine zeitliche Begrenzung der Förderungszeit erfolgte.
3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
 - die Voraussetzung zur Mitgliedschaft verloren hat,
 - trotz mehrfacher schriftlicher Mahnungen mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
 - gegen die Satzung verstoßen und dadurch die Belangen des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet hat.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich geltend zu machen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das ausscheidende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist.

Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden ist, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder deren Einberufung verlangen.

Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Rundschreiben einberufen und geleitet.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind.

Ihr obliegen insbesondere

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind.

Die schriftlich oder fernmündlich gefassten Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Ausübung der Tätigkeit einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen, Arbeitsverträge abzuschließen und Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereines dienen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei ehrenamtliche Kassenprüfer.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens und des Finanzplanes. Zu diesem Zweck sind alle Buchungsunterlagen und Belege sowie der gesamte Schriftwechsel und sonstige Schriftstücke vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer sind nur Mitgliedern gegenüber zur Auskunft über das, was sie als Kassenprüfer erfahren haben, berechtigt.

§ 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied, sei es ein ruhendes oder ordentliches Mitglied, hat eine Stimme. Das Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen. Die Vollmacht kann gegenüber dem Verein nicht darauf beschränkt werden, das Stimmrecht in bestimmter Weise auszuüben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn diese form- und fristgerecht angekündigt waren.

Zur Wirksamkeit eines die Satzung ändernden Beschlusses sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Grundsätzlich darf die Auslösung dieses Vereins aber nur erfolgen, wenn in den Mitgliedsbetrieben kein Auszubildender mehr beschäftigt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, die ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.